

Begründung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin“

Stand: 18. Mai 2011

Mit dieser Gesetzesänderung wird weiterhin an dem Ziel einer zeitgemäßen Abfallentsorgung und -verwertung festgehalten, wonach die Errichtung von (neuen) Abfallschächten unzulässig bleibt. Durch diese Novellierung wird jedoch eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung auf die bestehenden Abwurfanlagen insoweit vorgenommen, als ihr Fortbestand auch über das Jahr 2013 hinaus zulässig ist, unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen abfallrechtlichen Trennung und der brandschutzrechtlichen Belange gewährleistet und nachgewiesen wird. Diese war bisher auch durch den § 68 der Bauordnung im Einzelfall auf Antrag gegeben, führte jedoch in der Anwendung zu unterschiedlichen Handhabungen in den Bezirken. Die Betreiber von Abfallschächten sind aufgefordert, vor der Entscheidung über einen Weiterbetrieb von Abfallschächten die betroffenen Mieter über die Auswirkungen hinsichtlich der Betriebskosten ihrer Wohnungen zu informieren.

*Das Gesetz wurde am 9. Juli 2011 (GVBl S. 315) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und ist nach Artikel II am **10. Juli 2011** in Kraft getreten.*